

la Commissione delle banche che le banche stesse, nel loro proprio interesse, dovranno trarre le conclusioni che si impongono per gli istituti menzionati. A seconda dei casi, tali conseguenze possono essere di natura personale, organizzativa o di politica aziendale e concernere sia la gestione che i controlli. E' importante trarre i giusti insegnamenti dagli errori e evitare simili avvenimenti in futuro.

Giusta la legislazione in vigore non esistono basi legali per un intervento a livello cantonale allo scopo di esaminare la loro legislazione sulle banche. Le banche cantonali soggiacciono di norma alla legge sulle banche, non però ai disposti relativi all'autorizzazione a esercitare l'attività, disposti che disciplinano i requisiti organizzativi dell'attività (art. 3 cpv. 4 della legge sulle banche). Ne consegue che la Commissione delle banche può unicamente dare dei consigli alle autorità cantonali competenti per queste banche. In pratica, però, si nota che i Cantoni fanno sempre più capo all'esperienza della Commissione delle banche.

Präsidentin: Der Interpellant erklärt sich als nicht befriedigt und verlangt Diskussion. Die Behandlung wird verschoben.

Die Diskussion wird verschoben

La discussion est renvoyée

81.494

**Interpellation der Bautengruppe
Investitionshilfe für Berggebiete
Interpellation du groupe des constructions
Aide aux investissements dans les régions de montagne**

Wortlaut der Interpellation vom 30. September 1981

Die Bautengruppe stellt dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wird in Zukunft der Investitionshilfefonds des Bundes für Berggebiete ausreichen, um die dringendsten Projekte unterstützen zu können?
2. Wird die finanzielle Unterstützung, die der Bund den Sekretariaten der Regionen gewährt, nach 1983 weitergeführt?

Texte de l'interpellation du 30 septembre 1981

Le groupe des constructions pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. A l'avenir, les ressources du fonds de la Confédération pour l'aide aux investissements dans les régions de montagne suffiront-elles pour assurer le financement de la réalisation des projets ayant une priorité absolue?
2. La Confédération continuera-t-elle, après 1983, à accorder des subventions aux secrétariats dont relève le développement des régions?

Sprecher – Porte-parole: Biderbost

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gestützt auf Artikel 16b des Geschäftsreglementes des Nationalrates besichtigte die Bautengruppe am 6. und 7. Juli 1981 verschiedene Bauten, für die der Bund Darlehen im Rahmen der Investitionshilfe für Berggebiete gewährt hatte. Es handelte sich um Objekte im Kanton Bern, und zwar in den Bergregionen Kiesental, Oberes Emmental und Trachselwald. Das vom Delegierten für Wirtschaftsförderung des Kantons Bern organisierte Programm umfasste Gespräche mit Vertretern des Kantons, der drei erwähnten Regionen und der beteiligten Gemeinden. Besichtigt wur-

den: ein Mehrzweckgebäude (Post, Gemeindeverwaltung, Kirchgemeindegasse), Bachverbauungen, Bauten für die Trink- und Löschwasserversorgung, Schulhäuser, Sportanlagen, Strassen und Gewerbebezonen mit den dazugehörigen Betrieben und Erschliessungen.

Die 1975 begonnene Investitionshilfe des Bundes für Berggebiete besteht aus zinslosen oder niedrig zu verzinsenden Darlehen, die innerhalb von durchschnittlich rund 20 Jahren zu tilgen sind. Es handelt sich nicht um Subventionen. Die Hilfe wird nur gewährt, wenn das Objekt zu einem regionalen Entwicklungskonzept gehört und wenn der Kanton mindestens gleich viel beiträgt wie der Bund. Bis Ende 1984 werden in den dafür reservierten Fonds die im Gesetz vorgeschriebenen 500 Millionen Franken eingelegt sein. Die aus dem Fonds gewährten Darlehen werden bald auch 500 Millionen ausmachen. Nach diesem Zeitpunkt werden nur noch Rückzahlungen von Darlehen und Darlehenszinsen in den Fonds fließen.

Die Vertreter des Kantons Bern, der Regionen und der Gemeinden äusserten sich sehr positiv über die Auswirkungen der Investitionshilfe des Bundes. Dringende Infrastrukturvorhaben hätten nicht realisiert werden können, wenn nicht der Bund Darlehen gewährt hätte. Die Bautengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die realisierten Anlagen zweckmässig, sparsam und notwendig sind.

Da die Investitionshilfe erst seit wenigen Jahren besteht, können ihre Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung und das Wirtschaftswachstum noch nicht beurteilt werden.

Von besonderem Nutzen für die Gemeinden sind die Sekretariate der Regionen. Aus den Gesprächen ging hervor, dass die Aufgabe der Gemeinden im Zusammenhang mit Investitionshilfeprojekten vereinfacht wird, weil die Sekretariate der Bergregionen viele aufwendige Arbeiten besorgen. Der Bund bezahlt gemäss Artikel 14 der Verordnung vom 9. Juni 1975 über Investitionshilfe für Berggebiete Beiträge an die Erarbeitung und die Verwirklichung von regionalen Entwicklungskonzepten. Aufgrund dieser Bestimmung werden die Sekretariate der Regionen in bescheidenem Rahmen vom Bund subventioniert. Diese Unterstützung ist aber bis 1983 befristet; es wäre wichtig zu wissen, ob sie nach diesem Zeitpunkt weitergeführt wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Die folgende Aufstellung zeigt, wie sich die Zusicherung von Investitionshilfe entwickelt hat:

Jahr	Projekte	zugesicherte Hilfe in Millionen Franken
1975	7	1,9
1976	29	7,2
1977	89	16,2
1978	143	46,4
1979	154	47,7
1980	181	45,1
1981	238	67,0

Der Geschäftsumfang 1981 muss vor allem wegen der Verarbeitungskapazität der zuständigen Bundesstelle als obere Grenze betrachtet werden, obwohl die Zahl der Gesuche eine steigende Tendenz zeigt. Nimmt man an, dass die Zusicherungen in den nächsten Jahren ungefähr auf dem Niveau von 1981 liegen werden, dann erreicht die zugesicherte Investitionshilfe 1985 die Summe von 500 Millionen Franken. Erfolgt auf diesen Zeitpunkt hin keine weitere Einlage in den Fonds, dann müssen die Zusicherungen auf den Umfang der Rückzahlungen gesenkt werden. Im Jahre 1986 werden aus Rückzahlungen insgesamt zwischen 50 und 55 Millionen Franken verfügbar sein. In den folgenden Jahren dürften die jährlichen Rückzahlungen im Durchschnitt bei 25 Millionen Franken liegen.

2. In den meisten Regionen werden im Anschluss an die Erarbeitung der Entwicklungskonzepte Teil- oder Vollzeitsekretariate mit der Vorbereitung der Konzeptverwirklichung

beauftragt. Seit Anfang 1978 leistet der Bund gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 IHG Beiträge an die Kosten dieser Arbeiten. Die Zahl der unterstützten Sekretariate ist bis Ende 1981 auf 34 angewachsen. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die regionalen Trägerorganisationen hatte ursprünglich in einem gewissen Sinne Versuchscharakter. Anlässlich der ersten Zusicherungen wurde deshalb eine zeitliche Beschränkung von fünf Jahren in Aussicht genommen. Diese Periode sollte einerseits den Regionen die Schaffung einer Geschäftsstelle ermöglichen, andererseits dem Bund die Beurteilung der Wirksamkeit dieser neuen Form regionaler Tätigkeit erlauben. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann festgestellt werden, dass die Sekretariate im vielschichtigen Geschehen der regionalen Entwicklung wichtige Vermittlerfunktionen wahrnehmen und zur kontinuierlichen Weiterführung dieser Bestrebungen einen wesentlichen Beitrag leisten. Eine finanzielle Unterstützung der Sekretariate wird von den Regionen auch für die Zukunft als notwendig erachtet und wird im Lichte der weiteren Entwicklung der Regionalpolitik unter Berücksichtigung der Finanzlage des Bundes zu prüfen sein.

3. Bei der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte sind die «Richtlinien für die Berggebietsförderung» des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wegleitend. Diese legen Aufbau und Inhalt eines regionalen Entwicklungskonzeptes fest, lassen aber auch genügend Spielraum, um den regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Es überrascht nicht, dass die Konzepte ähnlich strukturierter Regionen dieselben Bereiche in den Vordergrund stellen. So nimmt beispielsweise der Tourismus in den Entwicklungskonzepten der meisten alpinen Regionen einen bedeutenden Raum ein, während die Regionen der Jurakette der Uhrenindustrie mit ihren Problemen besondere Aufmerksamkeit schenken. In materieller Hinsicht führten die regional verschiedenen Voraussetzungen notwendigerweise zu Unterschieden. Die Schwergewichte der vorgeschlagenen Entwicklungsmassnahmen weichen deshalb in den Konzepten auch wesentlich voneinander ab.

4. In der Beilage ist die bis Ende 1981 zugesicherte Investitionshilfe nach Bergregionen zusammengestellt. Zu diesen Zahlen drängen sich zwei Bemerkungen auf: Die Bevölkerungszahl jener Regionen, die bereits Investitionshilfe beanspruchen können, lag 1980 zwischen 4200 (Pays-d'Enhaut) und knapp 100 000 Einwohnern (Thun-Innertport). Die Einwohnerzahl ist ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für den Infrastrukturbedarf. Betont werden muss auch die Tatsache, dass die Regionen Goms und Oberes Emmental bereits seit Ende 1975 die Investitionshilfe beanspruchen können, andere Regionen erst im Verlaufe des Jahres 1981. Ergänzend kann auf die Ausführungen unter Punkt 5 verwiesen werden.

5. Weder das BG über Investitionshilfe für Berggebiete (SR 901.1) noch die zugehörige Verordnung (SR 901.11) geben den einzelnen Regionen Anspruch auf eine bestimmte Quote des Investitionshilfefonds. Hingegen hat das zuständige Bundesamt bereits im Herbst 1976 im Rahmen des Fonds kantonale Reservierungen von insgesamt 406 Millionen Franken ausgeschieden. Die Kantone haben diese Reservierungen, teilweise nach eigenen Gesichtspunkten, auf ihre Bergregionen aufgeteilt. Ziel dieser Vollzugsmassnahme war es einerseits, Kantonen und Regionen zusätzliche Anhaltspunkte für ihre Dispositionen zu geben. Andererseits sollte sichergestellt werden, dass auch für jene Regionen Mittel zur Verfügung stehen, die später mit der Konzeptrealisierung beginnen.

Erfahrungsgemäss sind die Investitionshilfesuche aus einer Region in den ersten zwei Jahren nach der Konzeptgenehmigung besonders zahlreich, weil ein gewisser Nachholbedarf abgebaut wird. Das wird ausgleichend auf die regionale Verteilung der Investitionshilfe wirken. Den Kantonen und Regionen kommt beim Vollzug des Investitionshilfegesetzes eine wichtige Rolle zu, und ihre unterschiedliche Förderungspraxis beeinflusst die Beanspruchung der Hilfe wesentlich.

6. Die Auswirkungen des Investitionshilfegesetzes und der damit zusammenhängenden Massnahmen sind Gegenstand mehrerer Forschungsprojekte, die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes «Regionalprobleme» durchgeführt werden. Die bereits vorliegenden Zwischenergebnisse lassen erwarten, dass diese Forschungsarbeiten unter anderem zu differenzierten Aussagen über Art und Ausmass der Wirkungen der genannten Massnahmen führen werden.

Bereits heute lässt sich feststellen, dass sich in weiten Teilen des Berggebietes die Einsicht in die Notwendigkeit des regionalen Denkens und Handelns durchgesetzt hat. Das wird für die künftige Entwicklung der Bergregionen von grosser Bedeutung sein. Wie oben erwähnt, ist bis Ende 1981 an 841 Projekte Investitionshilfe im Betrage von 231,5 Millionen Franken zugesichert worden. Die Gesamtkosten dieser Projekte belaufen sich auf 1,5 Milliarden Franken. Die bisher zugesicherte Investitionshilfe bringt den Empfängern während der Laufzeit der Darlehen eine Zinsersparnis von über 100 Millionen Franken.

Die Begründung für das Investitionshilfegesetz wie auch für die übrigen Massnahmen zugunsten des Berggebietes liegt in der sozio-ökonomischen Benachteiligung dieses Gebietes gegenüber dem Landesmittel und vor allem gegenüber den Agglomerationen. Solange diese Disparitäten nicht wesentlich verkleinert werden können, bleiben besondere Förderungsmassnahmen nötig.

Beanspruchung der Investitionshilfe nach Regionen (Stand Ende 1981)

Regionen		Beanspruchung in Mio. Fr.
Nr.	Name	
011	Zürcher Berggebiet	—
021	Oberes Emmental	12,8
022	Jura Bienne	—*
023	Oberland-Ost	21,4
024	Kandertal	1,3
025	Thun-Innertport	11,4
026	Obersimmental-Saanenland	3,2
027	Kiesental	4,2
028	Schwarzwasser	3,2
029	Trachselwald	5,3
031	Luzerner Berggebiet	11,5
041	Uri	10,1
051	Einsiedeln	5,3
052	Innerschwyz	6,9
061	Sarneraatal	5,5
071	Nidwalden	1,9
081	Glarner Hinterland	2,0
101	Sense	4,1
102	Gruyère	1,9
103	Glâne et Veveyse	—*
104	Haute-Sarine	—*
111	Thal	3,3
151	Appenzell A.-Rh.	5,2
161	Appenzell I.-Rh.	3,1
171	Toggenburg	9,4
172	Sarganserland-Walensee	1,4
181	Surselva	6,1
182	Moesano	2,9
183	Heinzenberg/Domleschg/ Hinterrhein	5,2
184	Prättigau	5,8
185	Schanfigg	0,5
186	Mittelböden	4,9
187	Bergell	—*
188	Puschlav	1,5
189	Untere Engadin/Münstertal	6,0
211	Locarnese e Vallemaggia	3,1
212	Tre Valli	4,8
213	Malcantone	0,7

Regionen .		Beanspruchung in Mio. Fr.
Nr.	Name	
214	Valli di Lugano	— *
221	Pays d'Enhaut	0,8
222	Nord Vaudois	— *
223	Vallée de Joux	— *
231	Goms	5,5
232	Brig/Östlich Raron	7,0
233	Visp/Westlich Raron	12,8
234	Leuk	7,6
235	Sierre	4,0
236	Sion	3,4
237	Martigny	3,8
238	Chablais valaisan et vaudois	2,9
241	Centre Jura	0,7
242	Val-de-Travers	0,1
261	Jura	7,5
Total		232,0

* Entwicklungskonzept noch nicht genehmigt.

PräsidentIn: Herr Biderbost erklärt im Namen der Bautengruppe, diese sei teilweise befriedigt.

81.488

Interpellation Bäumlin

Energiepolitik.

Verzicht auf neue Kernkraftwerke

Politique énergétique.

Renonciation à de nouvelles centrales nucléaires

Wortlaut der Interpellation vom 30. September 1981

Der Unterzeichnete fragt den Bundesrat an, ob er nicht der Auffassung ist,

1. dass das Projekt eines Kernkraftwerkes in Kaiseraugst endgültig preisgegeben ist, u. a. auch wegen des Widerstandes in der Bevölkerung der betroffenen Region, der gemäss einer Meinungsumfrage innerhalb der schweizerischen Bevölkerung mehr und mehr Verständnis und Unterstützung findet?
2. dass mit dem Kernkraftwerk Kaiseraugst zugleich das Projekt eines Kernkraftwerkes in Graben definitiv aufzugeben ist, u. a. schon deswegen, weil ein Entscheid zugunsten von Graben anstelle von Kaiseraugst im Sinne des Weges des vermuteten geringsten Widerstands die Glaubwürdigkeit des Bundesrates und unserer demokratischen Institutionen schwer belasten würde?
3. dass die Bedarfsfrage, die richtigerweise nicht als Frage vorgegebener und angeblich «objektiver» Sachzwänge, sondern als Frage der verantwortlichen energie- und gesellschaftspolitischen Wahl zu verstehen ist, in Wiedererwägung zu stellen?
4. dass die vorliegende Botschaft und die Anträge des Bundesrates für einen neuen Energieartikel der schweizerischen Bundesverfassung kurzfristig zu ergänzen sind, und zwar in der Absicht, dem Bund ein wirksames Instrumentarium für eine Energiepolitik ohne neue Kernkraftwerke zur Verfügung zu stellen?
5. dass ein wesentlicher Teil der Bundesbeiträge für die Kernenergieforschung so rasch wie möglich zur Förderung einer möglichst dezentralisierten und diversifizierten Energieversorgung ohne neue Kernkraftwerke umzuleiten ist?

Texte de l'interpellation du 30 septembre 1981

Le soussigné demande au Conseil fédéral s'il n'est pas de l'avis

1. Que le projet de centrale nucléaire de Kaiseraugst doit être définitivement abandonné, à cause notamment de l'opposition manifestée par la population de la région intéressée; à en croire les résultats d'un sondage d'opinion effectué auprès de la population suisse, les habitants de cette région peuvent compter de plus en plus sur la compréhension et l'appui des citoyens de notre pays?

2. Qu'à l'instar du projet de Kaiseraugst, le projet de la centrale nucléaire de Graben doit lui aussi être définitivement abandonné, ne serait-ce que parce qu'une décision positive en faveur de Graben, en lieu et place de Kaiseraugst, ébranlerait fortement la confiance que la population place dans le Conseil fédéral et nos institutions démocratiques, puisque cette décision équivaldrait à choisir la solution la moins combattue?

3. Qu'il y a lieu de reconsidérer le problème du besoin, lequel ne doit pas être compris comme une question de contraintes soi-disant objectives mais bien plus comme une question de choix conscient et responsable d'une politique énergétique et d'une forme de société?

4. Que le message et les propositions du Conseil fédéral pour un nouvel article constitutionnel sur l'énergie devraient être complétés à brève échéance, afin de fournir à la Confédération un instrument efficace pour mener une politique énergétique sans nouvelles centrales nucléaires?

5. Qu'une grande partie des subventions fédérales en faveur de la recherche en matière d'énergie nucléaire devrait être utilisée sans délai à promouvoir un approvisionnement en énergie sans nouvelles centrales nucléaires, aussi décentralisé et diversifié que possible?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Affolter, Ammann-St. Gallen, Bircher, Borel, Braunschweig, Bundi, Deneys, Duvoisin, Eggenberg-Thun, Gerwig, Günter, Hubacher, Jaggi, Lang, Leuenberger, Loetscher, Mauch, Meier Werner, Morel, Morf, Nauer, Neukomm, Ott, Reimann, Renschler, Robbiani, Schmid, Uchtenhagen, Vannay (29)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Der Bundesrat hat die Botschaft über die Genehmigung des Bundesratsbeschlusses zur Erteilung der Rahmenbewilligung für das Kernkraftwerk Kaiseraugst am 21. Dezember 1981 verabschiedet. In dieser Botschaft werden die Fragen 1 bis 4 der Interpellation eingehend beantwortet. Auf die Frage 5 betreffend die Energieforschungspolitik des Bundes gibt die Botschaft über Grundsatzfragen der Energiepolitik (Energieartikel in der Bundesverfassung) vom 25. März 1981 Antwort.

Aufgrund des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 zum Atomgesetz ist die Rahmenbewilligung für Projekte, die über eine Standortbewilligung verfügen (dazu gehören die Projekte Kaiseraugst und Graben), zu erteilen, sofern an der Energie, die in der Anlage erzeugt werden soll, im Inland voraussichtlich ein hinreichender Bedarf bestehen wird.

1. Verzicht auf das Projekt Kaiseraugst. Da das Gesuch um Erteilung der Rahmenbewilligung für das am weitesten fortgeschrittene Projekt Kaiseraugst zuerst eingereicht wurde, hat sich der Bundesrat damit auch zuerst auseinandergesetzt. In seiner Botschaft «Kaiseraugst» vom 21. Dezember 1981 legt er dar, dass alle Voraussetzungen des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978 zur Erteilung der Rahmenbewilligung für dieses Projekt erfüllt sind. Deshalb beantragt er dem Parlament, seinen Entscheid vom 28. Oktober 1981 über die Erteilung der Rahmenbewilligung an die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG (KWK) für ein Kernkraftwerk in Kaiseraugst zu genehmigen.

Der Bundesrat hat den Besorgnissen der Bevölkerung in der Standortregion, der Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt und dem Postulat des Ständerates Rechnung getragen. Alle Möglichkeiten eines Verzichtes der KWK auf ihr Bauvorhaben wurden abgeklärt. Eine solche Lösung kam nicht zustande. Der Bundesrat trifft aber, im Wissen

Interpellation der Bautengruppe Investitionshilfe für Berggebiete

Interpellation du groupe des constructions Aide aux investissements dans les régions de montagne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.494
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	550-552
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 371

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.